

Gemeinde Kirchheim b. München

Sitzungsniederschrift

Gremium:

Gemeinderat

Sitzung am:

04.05.2021

Sitzungsort:

Aula des Gymnasiums

Sitzungsdauer: (von/bis)

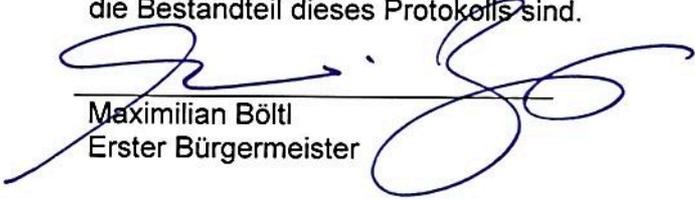
19:07 Uhr / 21:43 Uhr

Öffentliche
Sitzung

Es folgt eine nichtöffentliche
Sitzung

Nichtöffentliche
Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Seiten 59 bis 105,
die Bestandteil dieses Protokolls sind.


Maximilian Bötl
Erster Bürgermeister


Sebald Isabelle
Schriftführer

Die Sitzungsteilnehmer sind aus der beiliegenden Anwesenheitsliste (**ANLAGE 1**)
ersichtlich.

Genehmigt:

TOP	Thema
1.	Aufhebung des Beschlusses vom 19.01.2021 ("Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse auf den Hauptausschuss während des bayernweit festgestellten Katastrophenfalls sowie bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz")
2.	Kirchheim 2030
2.1.	Erlass einer Freiflächengestaltungssatzung über die Ausstattung der un bebauten Flächen und Außenanlagenflächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen
2.2.	Bebauungsplan Nr. 100 - 1. Änderung "Kirchheim 2030"; Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss
2.3.	Neubau einer Wohnanlage (138 Wohnungen und 29 Reihenhäuser) mit Gemeinschaftsnutzungen im Erdgeschoss und Tiefgarage im Baugebiet WR 14 (1), (2) und (3)
3.	Erweiterung Bajuwaren Hof - Vorstellung der Planungen
4.	Bebauungsplan Nr. 87/H "Heimstetten West" - 7. Änderung "Sonderbau Freilichtmuseum Bajuwaren Hof" - Aufstellungsbeschluss
5.	Jahresrechnung 2019
5.1.	Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019
5.2.	Feststellung der Jahresrechnung 2019
5.3.	Beschlussfassung über die Entlastung der Jahresrechnung 2019 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO
6.	Korruptionsprävention: Mitgliedschaft bei Transparency International; Aufnahmegesuch
7.	Antrag des Kreisjugendring München-Land zur Finanzierung der erweiterten Fürsorgeleistungen
8.	Auftragsvergaben Smart City Kirchheim
9.	Antrag von GR Rüdiger Zwarg vom 18.04.2021: "Neubildung der Ausschüsse"
10.	Antrag von GR Rüdiger Zwarg vom 18.04.2021: "Ausschussvertretung"
11.	Antrag von GR Rüdiger Zwarg vom 18.04.2021: "Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Liegenschaften"
12.	Mitteilungen aus der Verwaltung
12.1.	Eingegangene Anträge

- 12.2. Antworten zu Anfragen
- 12.3. Sonstiges
- 13. Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse
- 14. Anfragen aus dem Gremium
- 15. Genehmigung der Niederschriften
- 15.1. 03. GR vom 02.03.2021 - öffentlich

Der Erste Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Entschuldigt abwesend:

Gemeinderat Proffert Marcel

1. Aufhebung des Beschlusses vom 19.01.2021 ("Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse auf den Hauptausschuss während des bayernweit festgestellten Katastrophenfalls sowie bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz")

Sachverhalt:

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den am 19.01.2021 unter Tagesordnungspunkt 4 („Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse auf den Hauptausschuss während des bayernweit festgestellten Katastrophenfalls sowie bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 200 im Landkreis München“) gefassten Beschluss mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Herr Zwarg richtete am 18.04.2021 folgende E-Mail an die Verwaltung:

„Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister,

am 19.01.2021 beschlossen wir

"Der Gemeinderat überträgt ab dem 27.01.2021 seine sämtlichen Zuständigkeiten -mit Ausnahme der ihm nach Art. 32 GO vorbehaltenen Aufgaben- sowie die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse während des bayernweit festgestellten Katastrophenfalls auf den Hauptausschuss.

Trotzdem ist für den 18.05. eine Bauausschusssitzung angesetzt. Ich schließe daraus, dass die Rückkehr zum "Normalbetrieb im Rahmen der Möglichkeiten" am 04.05. beschlossen werden soll. Gewissheit hätte ich, wenn man die Tagesordnung der Sitzungen meinem Vorschlag entsprechend weit im Voraus als work-in-progress und nicht erst mit Wochenfrist sehen könnte.

Sollte die Aufhebung des Beschlusses vom 19.01. nicht geplant sein, beantrage ich genau dieses. Der Kreistag hat es ja vorgemacht.

*Mit freundlichem Gruß
Rüdiger Zwarg“*

Mit einer positiven Beschlussfassung über den Verwaltungsvorschlag hätte sich der Antrag von Herrn Zwarg erledigt.

Beschluss:

Der am 19.01.2021 unter Tagesordnungspunkt 4 („Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse auf den Hauptausschuss während des bayernweit festgestellten Katastrophenfalls sowie bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 200 im Landkreis München“) gefasste Beschluss wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Abstimmung:

Anwesende: 24 Ja: 24 Nein: 0

2. Kirchheim 2030

2.1. Erlass einer Freiflächengestaltungssatzung über die Ausstattung der unbebauten Flächen und Außenanlagenflächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen

Beratungsfolge:		Sitzungstermin:	TOP-Nr.:	Abstimmung	
				Ja	Nein
Bauausschusssitzung	beschließend	18.05.2021	4.		

Sachverhalt:

Dieser TOP wird auf den Bauausschuss am 18.05.2021 vertagt.

In der Gemeinderatssitzung am 26.01.2021, TOP 9, wurde ein Antrag von Bündnis 90 / Die Grünen auf „biophile“ Bepflanzung und Begrünung der Fassaden und Dächer im Bereich des Bebauungsplans Nr. 100 „Kirchheim 2030“ behandelt.

Es wurde vorgeschlagen, Regelungen zur Fassadenbegrünung im Rahmen einer gemeindlichen Satzung nach der zum 01.02.2021 in Kraft getretenen Novellierung der Bayerischen Bauordnung zur Fassadenbegrünung zu erlassen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO neu).

Durch die Novellierung der Bayerischen Bauordnung gibt es insgesamt einen erweiterten Regelungsspielraum für die Gemeinden. Dementsprechend ist dieser Sitzungsvorlage ein Satzungsentwurf beigefügt, der nicht nur Regelungen zur Fassadenbegrünung trifft.

Ziel der Satzung ist die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundstücke, der Stellplätze und der Kinderspielplätze.

Die Regelungen können dem Satzungsentwurf ausführlich entnommen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Freiflächengestaltungssatzung der Gemeinde Kirchheim bei München über die Ausstattung der unbebauten Flächen und Außenanlagenflächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2020 (GVBl. S. 350), und Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663), erlässt die Gemeinde Kirchheim b. München durch Beschluss des Gemeinderats am 04.05.2021 folgende

Satzung

§ 1

Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet für die unbebauten Flächen und Außenanlagenflächen der bebauten Grundstücke und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen. Unbebaute Flächen im Sinne dieser Satzung sind die Flächen der Grundstücksfläche, die durch Bauwerke weder überbaut noch überdeckt oder unterbaut sind. Außenanlagenflächen sind die Teile der Grundstücksfläche, die sich außerhalb des Bauwerks befinden, jedoch z. B. durch eine Tiefgarage unterbaut sind. Die Satzung ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Unterlagen im Genehmigungsverfahren erfolgt. Sie ist ebenfalls anzuwenden auf Kinderspielplätze sowie Stellplätze.

(2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie in anderen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) Sonderregelungen getroffen werden. Die Einfriedungssatzung der Gemeinde Kirchheim vom 16.05.2018 gilt uneingeschränkt neben dieser Satzung.

(3) Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

§ 2

Ziel der Satzung

Die Satzung bezweckt die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Durchgrünung und Gestaltung der Baugrundstücke, der Stellplätze und der Kinderspielplätze.

§ 3

Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und Außenanlagenflächen

(1) Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sowie deren Außenanlagenflächen, welche größer als 1,5 m² sind, sind unter vorrangiger Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. Bei Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten zu verwenden. Für Freiräume im Geschosswohnungsbau, Abstandsgrün in Gewerbegebieten und institutionelles Grün ist pro 200 m² angefangene Grundstücksfläche ein Großbaum mit einem Stammdurchmesser von 20-25 cm zu pflanzen. Zulässig sind neben einer Rasenbegrünung auch Blühwiesen oder Beete. Nicht zulässig sind innerhalb dieser Flächen insbesondere geschotterte Steingärten oder Schottergärten. Unter geschotterten Steingärten oder auch Schottergärten sind großflächig mit Steinen bedeckte Gartenflächen, in welcher Steine das hauptsächliche Gestaltungselement sind und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen, zu verstehen.

Hiervon ausgenommen sind technisch notwendige Sickerflächen an Hausfassaden.

(2) Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken, nach Möglichkeit barrierefrei zu gestalten und soweit es die Art der Nutzung und die Verkehrssicherheit zulassen, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

(3) Einhausungen für Müll- und Abfallbehälter sind mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen wirksam einzugrünen.

§ 4

Gestaltung von Flachdächern und Außenwänden

(1) Flachdächer und vergleichbar geeignete Dächer mit einer Dachneigung von nicht mehr als 10 Grad sind bei Hauptgebäuden ab einer Gesamtfläche von 50 m², für Garagen, Carports und Nebenanlagen ab 15 m² flächig und dauerhaft zu begrünen. Dabei ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von 20 cm (einschließlich Drainschicht) vorzusehen. Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen, nutzbare Freibereiche auf den Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichtes in Anspruch genommenen Flächen.

(2) Flachdächer von Tiefgaragenzufahrten sind zu begrünen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Decken von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden, Terrassen und Zufahrten und Zuwegungen sind mindestens 0,80 m mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken. Bei Pflanzung von Bäumen auf Tiefgaragen ist pro Baum auf einer Fläche von mindestens 12 m² ein fachgerechter Bodenaufbau von mindestens 0,90 m bei kleinkronigen bzw. mindestens 1,20 m bei mittelkronigen Bäumen vorzusehen.

(4) Fensterlose Fassadenabschnitte mit einer Breite ab 3,00 m, Fassaden von Garagen, Tiefgarageneinfahrten, Carports, Nebenanlagen und insbesondere Industrie- und Gewerbegebäude sind mit Kletterpflanzen flächig zu begrünen. Hierbei sind die vegetationstechnischen Erfordernisse zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Kletterpflanze pro 3,00 m Wandabwicklung zu pflanzen.

§ 5

Gestaltung und Begrünung von Stellplätzen

Offene Stellplätze sind mit Bäumen zu überstellen und einzugrünen sowie mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

Dabei ist für je fünf Stellplätze ein großer standortgerechter Laubbaum, Mindeststammumfang 18/20 cm, erforderlich.

Bei mehr als 5 Stellplätzen sind jeweils zu Beginn und am Ende der Stellplatzreihe 12 m² große und 1,5 m tiefe, spartenfreie und offen durchwurzelbare Pflanzflächen vorzusehen und mit einem Baum (StU 18/20 cm) anzulegen. Für Baumpflanzungen sind unter den Belagsflächen die Pflanzflächen auf 36 m³, mit verdichtbarem Spezialsubstrat nach ZTV-Vegtra Mü (Substrat B), zu erweitern. Ein ausreichender Anfahrtschutz der Baumstämme ist dauerhaft zu gewährleisten.

Stellplatzanlagen ab 10 Stellplätze sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei sind spätestens nach jeweils 5 Stellplätzen 12 m² große und 1,5 m tiefe, spartenfreie und offen durchwurzelbare Pflanzflächen vorzusehen und mit einem Baum (StU 18/20 cm) anzulegen. Für Baumpflanzungen sind unter den Belagsflächen die Pflanzflächen auf 36 m³, mit verdichtbarem Spezialsubstrat nach ZTV-Vegtra Mü (Substrat B), zu erweitern. Ein ausreichender Anfahrtschutz der Baumstämme ist dauerhaft zu gewährleisten.

Im Übrigen gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Kirchheim in ihrer jeweils gültigen Fassung uneingeschränkt neben dieser Satzung.

Die Stellplatzsatzung sowie die ZTV-Vegtra Mü (Substrat B) können im Bauamt der Gemeinde Kirchheim, Glockenblumenstr. 7, 85551 Kirchheim b. München, zu den allgemeinen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

§ 6

Feuerwehraufstellflächen, Bewegungsflächen und Zu- und Durchfahrten

Die Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sollen die nach den in Bayern als Technische Baubestimmung eingeführten Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, samt Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung, vorgeschriebenen Mindestmaße nicht überschreiten und nach Möglichkeit versickerungsfähig ausgeführt werden.

§ 7

Freiflächen für Kinderspielplätze

Kinderspielplätze nach Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO sind mit heimischen und für Kinder unschädlichen Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von mehr als 120 m² zu durchgrünen. Es sind geeignete, standortgerechte Bäume zu pflanzen. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.

Giftige Pflanzen die nach **DIN 18034** nicht gepflanzt werden dürfen sind:

- *Euonymus europaea* (Pfaffenhütchen)
- *Daphne mezereum* (Seidelbast)
- *Ilex aquifolium* (Stechpalme)
- *Laburnum anagyroides* (Goldregen)
- *Heracleum mantegazzianum* (Herkulesstaude)
- *Ambrosia artemisiifolia* (Beifußblättriges Taubenkraut)

Bei Kinderspielplätzen gemäß Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO sind je 25 m² Wohnfläche 1,5 m² Kinderspielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 60 m².

Der Kinderspielplatz ist für je 60 m² Fläche mit mindestens einem Spielsandbereich (Mindestgröße 4 m²) nach **DIN 18034**, einem ortsfesten Spielgerät und einer ortsfesten Sitzgelegenheit auszustatten.

Weitere Anforderungen nach Art. 7 BayBO und weitere Vorschriften bleiben unberührt.

Die **DIN 18034** kann im Bauamt der Gemeinde Kirchheim, Glockenblumenstr. 7, 85551 Kirchheim b. München, zu den allgemeinen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

§ 8

Nachweise

Die erforderlichen Nachweise und Pläne sind zusammen mit den Bauantragsunterlagen vorzulegen.

§ 9

Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 63 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der jeweiligen Fassung.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig und ohne Vorliegen einer entsprechenden Abweichung nach § 9 dieser Satzung

1. entgegen § 3 Abs. 1 die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sowie deren Außenanlagenflächen nicht begrünt oder geschotterte Steingärten oder Schottergärten mit einer Größe von 1,5 m² anlegt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Einhausungen für Müll- und Abfallbehälter nicht wirksam eingrünt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Flachdächer und vergleichbar geeignete Dächer nicht flächig und dauerhaft begrünt oder die durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke einhält,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Flachdächer von Tiefgaragenzufahren nicht begrünt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 die Decken von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden, Terrassen und Zufahrten und Zuwegungen nicht mit fachgerechtem Bodenaufbau überdeckt,
6. entgegen § 4 Abs. 4 fensterlose Fassadenabschnitte nicht mit Kletterpflanzen flächig begrünt,
7. entgegen § 5 offene Stellplätze nicht begrünt,
8. entgegen § 6 die Zu- oder Abfahrten oder die Rettungswege nicht verkehrssicher oder frei hält,
9. entgegen § 7 die Kinderspielplätze nicht durchgrünt oder nicht in entsprechender Beschaffenheit und Größe anlegt,
10. entgegen § 8 die erforderlichen Nachweise oder Pläne nicht vorlegt,

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheim b. München, __.__.____

Gemeinde Kirchheim b. München

gez.
Maximilian Bötl
Erster Bürgermeister

2.2. Bebauungsplan Nr. 100 - 1. Änderung "Kirchheim 2030"; Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Beratungsfolge:		Sitzungs- termin:	TOP- Nr.:	Abstimmun g	
				Ja	Nein
Gemeinderat (Aufstellungsbeschluss)	öffentlich	27.05.2020	3.1	25	0
Gemeinderat	öffentlich	04.05.2021			

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 100 – 1. Änderung für das Gebiet „Kirchheim 2030“ wurde am 27.05.2020 beschlossen (Abstimmungsergebnis: 25:0).

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Kirchheim 2030“ ist die Anpassung des Bebauungsplans entsprechend der fortgeschrittenen Erschließungs- und Hochbauplanungen sowie im Wesentlichen die Ermöglichung der Landesgartenschau 2024. Zudem werden gestalterische und ökologische Aspekte vertiefter festgesetzt. Ein weiteres Ziel ist die Durchführung des Modellprojekts „Musterstraße“ Kirchheim 2030 für innovatives Bauen und Wohnen.

Zur Verständlichkeit, welche Festsetzungen gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 100 „Kirchheim 2030“ geändert werden, sind dieser Sitzungsvorlage die zwei folgenden Dateien beigefügt (Änderungen in blauer Schrift):

- 2021-05-04_Satzung_Vergleich_zu_rechtskr_BP
- 2021-05-04_Begründung_Vergleich_zu_rechtskr_BP

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 04.02.2021 bis 05.03.2021.

1.) Folgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben trotz Beteiligung keine Stellungnahme vorgebracht:

- Landratsamt München, Kreisheimatpfleger
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum
- Autobahndirektion Südbayern
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz Bayern e. V.
- Bayernwerk AG
- Staatliches Vermessungsamt München
- Gku VE München Ost
- Katholisches Pfarramt St. Andreas Kirchheim
- Evangelisch-Lutherischer Dekanatsbezirk München
- Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Cantate-Kirche Kirchheim
- Gemeinde Pliening
- Gemeinde Poing
- Freiwillige Feuerwehr Heimstetten
- AFK Geothermie GmbH
- Energieagentur Ebersberg-München

2.) Nachfolgend sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgeführt, deren Stellungnahmen weder Anregungen oder Hinweise bzw. Einwände enthalten:

- Regierung von Oberbayern vom 03.03.2021
- Bayerisches Landesamt für Umwelt vom 19.02.2021
- Eisenbahnbundesamt vom 03.02.2021
- Staatliches Bauamt Freising vom 23.02.2021
- IHK für München und Oberbayern vom 17.02.2021
- Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 04.03.2021
- Erzbischöfliches Ordinariat München vom 01.02.2021
- Landeshauptstadt München vom 24.02.2021
- Gemeinde Feldkirchen vom 15.03.2021

3.) Folgende Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen, Hinweise oder Einwände gegenüber der Verwaltung vorgebracht:
Die Stellungnahmen sind den Mitgliedern des Gemeinderats in Kopie vorliegend.

- **Landratsamt München, Sachgebiet 4.1.1.3 / Bauen und Sachgebiet Immissionsschutz vom 18.02.2021**

Beschluss:

Das geforderte Schallgutachten wurde bereits erstellt und wird im anstehenden Verfahrensschritt zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplans ausgelegt

- **Landratsamt München, Brandschutzdienststelle vom 02.02.2021**

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt die beschriebenen Hinweise hinsichtlich Zugänglichkeit, Feuerwehrzu- und umfahrten, Rettungs- und Fluchtwege, Löschwasserversorgung und Hydranten, Ansiedlung von Betrieben mit Gefahrstoffen im Bebauungsplan zur Kenntnis.

- **Deutsche Bahn AG vom 05.03.2021:**

Beschluss:

Das Planungsgebiet ist keinen Belastungen aus dem Schienenverkehr ausgesetzt. Die Entfernung zu den Gleisen der Deutschen Bahn beträgt deutlich über 200m.

- **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 18.02.2021:**

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt die beschriebenen Hinweise hinsichtlich der Erlaubnispflicht für alle Bodeneingriffe zur Kenntnis. Eine Änderung gegenüber des Bebauungsplans Nr. 100 „Kirchheim 2030“ erfolgt nicht.

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 01.02.2021**

Beschluss:

Die Gemeinde nimmt die beschriebenen Hinweise hinsichtlich Grenzabstände, den Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen zur Kenntnis. Für den Bereich Forsten kann mitgeteilt werden, dass entgegen dem Bebauungsplan NR. 100 „Kirchheim 2030“ mehr Waldflächen erhalten werden können.

- **Deutsche Telekom Technik GmbH vom 11.02.2021**

Beschluss:

Die Leitungen werden überwiegend in den öffentlichen Straßenverkehrsflächen (inkl. Fuß- und Radwegen) geführt. Einige Leitungen liegen im Bereich von öffentlichen Grünflächen, queren den neuen Ortspark oder gemeindliche Gemeinbedarfsflächen. In diesen Bereichen ist in der Planzeichnung eine hinweisliche Leitungsschutzzone eingetragen, die bei der Begrünung und Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen zu beachten sind. In wenigen Teilbereichen queren bestehende Leitungen reine Wohnbaugebiete. In diesen Bereichen

sichert ein Leitungsrecht die Erreichbarkeit für die jeweiligen Spartenträger. Für Reparatur- und Wartungsarbeiten können die privaten Baugebiete betreten werden.

- **Vodafone GmbH vom 02.03.2021**

Beschluss:

Die beschriebenen Hinweise zu den Telekommunikationsanlagen werden zur Kenntnis genommen.

- **SWM Infrastruktur GmbH vom 02.03.2021**

Beschluss:

Die gewünschte Leitungsrechtsfläche für die Erdgashochdruckleitung ist bereits im Bebauungsplan enthalten. Dort wo die Leitung über öffentliche Flächen verläuft besteht keine Notwendigkeit ein Leitungsrecht festzusetzen, daher wird hier eine Leitungsschutzzone dargestellt. In der Planzeichnung wird die Trasse nicht in die ebenfalls dort verlaufende 110-KV Leitung und die Erdgashochdruckleitung gegliedert. Die vorgesehene Fläche umfasst die notwendigen Schutzbereiche für die beiden Leitungen, wie in der Begründung erläutert. Die Begründung wird um die Hinweise zur Überdeckung ergänzt. Soweit bereits vorhanden orientieren sich die Planungshöhen in der Ludwigsstraße im Bereich der Erdgashochdruckleitung an den Bestandshöhen, in der Heimstettner Straße erfolgt ein Anschluss an den Bestand. Über den Bebauungsplan Nr. 81 ist die Ausgleichsfläche 1249/1 bereits gesichert. Leitungsrechte müssen daher im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan NR. 100 nicht mehr gesichert werden.

- **Wasserwirtschaftsamt München vom 26.02.2021**

Beschluss:

Die beschriebenen Hinweise hinsichtlich der Sicherung von Bauwerken gegen Grund- oder Schichtenwasser wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherung erfolgt im Rahmen der einzelnen Hochbaumaßnahmen.

- **Polizeiinspektion 27 Haar vom 02.03.2021**

Beschluss:

Die beschriebenen Hinweise hinsichtlich der Ausgestaltung der Verkehrsflächen und Geschwindigkeiten wird zur Kenntnis genommen.

- **Gemeinde Aschheim vom 18.03.2021**

Beschluss:

Anhand der Ergebnisse in Abbildung 12 des Verkehrsgutachtens zum Bebauungsplan Nr. 100 „Kirchheim 2030“ lässt sich zeigen, dass relevante weiträumige Wirkungen in Richtung Westen, insbesondere für das Gemeindegebiet Aschheim, nicht nachzuweisen sind. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Kirchheim 2030 löst gegen den Ursprungsbebauungsplan keine Verkehrserhöhungen aus. Die Weiterführung der östlichen Umgehungsstraße ist losgelöst vom Bauvorhaben zu betrachten. Die Wirkung dieser Straße wurde im Rahmen der Verkehrsuntersuchung bewertet. Der Anstoß für Planung und Realisierung obliegt dem Gemeinderat von Kirchheim. Im Rahmen des Verkehrsgutachtens für die Ostgemeinden von München werden die Wirkungen einer solchen parallele zur BAB 99 untersucht und ggf. eine Empfehlung ausgesprochen. Dies kann nur im Schulterschluss aller betroffener Gemeinden erfolgen.

- **Gemeinde Vaterstetten vom 24.03.2021**

Beschluss:

Eine Verkehrsmengenzunahme auf der M1 konnte im Modell nicht nachgewiesen werden. Der Knotenpunkt M1 / Weißenfelder Straße wurde im Auftrag des staatlichen Bauamtes durch die Schlothauer & Wauer GmbH untersucht. Inwieweit die darin enthaltenen Empfehlungen durch den Baulastträger umgesetzt werden, entzieht sich unserer Kenntnis. Die genannten Ausbaumaßnahmen im SPNV und im BAB-Netz entziehen sich dem Einfluss

der Planungshoheit der Gemeinde Kirchheim. Die mit Schreiben vom 13.11.2019 geäußerten Bedenken wurden bereits im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 100 „Kirchheim 2030“ beantwortet.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 100 „Kirchheim 2030“ ergeben sich hinsichtlich der Verkehrszahlen keine relevanten Änderungen gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan.

- **Freiwillige Feuerwehr Kirchheim vom 19.02.2021**

Beschluss:

Die beschriebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.

- **Bürger/in mit Schreiben vom 05.03.2021 (Eingangsdatum)**

Beschluss:

Die Stellungnahme bezieht sich auf den bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 100 „Kirchheim 2030“ und ist somit für die gegenständliche 1. Änderung nicht abwägungsrelevant. Sie wird zur Kenntnis genommen.

=====

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom vorliegenden Abwägungsmaterial und kann die vorstehenden Abwägung der Stellungnahmen im gesamten beschließen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans muss aufgrund der fortgeschrittenen Hochbauplanung des Haus für Kinder II im westlichen Bereich der Gemeinbedarfsfläche von insgesamt 476.480 m² auf 477.290 m² erweitert werden. Das Haus für Kinder II soll mit der Grundschule in der Martin-Luther-Straße verbunden werden.

Dieser Sitzungsvorlage ist der zu billigende Planentwurf bestehend aus Planzeichnung, Satzungstext und Begründung in der Fassung vom 04.05.2021 beigefügt. Die Stellungnahmen wurden berücksichtigt.

Folgende Themen konnten noch nicht abschließend in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet werden und werden vor der anstehenden Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ergänzt und/oder geprüft:

- Anordnung der Umgrenzung der oberirdischen Stellplätze für die KiTa in der Gemeinbedarfsfläche 3 in der Planzeichnung entsprechend der schalltechnischen Einschätzung durch Möhler & Partner
- Regelung bzgl. dauerhafter Bauten im Ortspark (z. B. Pavillon) auf Basis der Entscheidungen hierzu durch die LGS bzw. die Gemeinde sowie der Begutachtung durch Möhler & Partner zum Immissionsschutz
- Überarbeitung Umweltbericht entsprechend der gebilligten Planunterlagen
- Redaktionelle (formelle) Anpassungen / rechtliche Überprüfung der Formulierungen (inhaltlich keine Änderungen) aller Unterlagen

Die Verwaltung kann ermächtigt werden, die noch offenen Themen abschließend in den Entwurf des Bebauungsplans einarbeiten zu lassen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt von der im Zeitraum vom 04.02.2021 bis 05.03.2021 durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den in der Anlage beigefügten Stellungnahmen Kenntnis und stimmt den Abwägungsvorschlägen gemäß dem Sachverhalt dieser Sitzungsvorlage vollumfänglich im Block zu.
2. Der Erweiterung des Geltungsbereichs im Westen der Gemeinbedarfsfläche 1 von insgesamt 476.480 m² auf 477.290 m² wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, folgende Themen vor der Auslegung der Planunterlagen einzuarbeiten:
 - Anordnung der Umgrenzung der oberirdischen Stellplätze für die KiTa in der Gemeinbedarfsfläche 3 in der Planzeichnung entsprechend der schalltechnischen Einschätzung durch Möhler & Partner
 - Regelung bzgl. dauerhafter Bauten im Ortspark (z. B. Pavillon) auf Basis der Entscheidungen hierzu durch die LGS bzw. die Gemeinde sowie der Begutachtung durch Möhler & Partner zum Immissionsschutz
 - Überarbeitung Umweltbericht entsprechend der gebilligten Planunterlagen
 - Redaktionelle (formelle) Anpassungen / rechtliche Überprüfung der Formulierungen (inhaltlich keine Änderungen) aller Unterlagen
4. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 100 – 1. Änderung „Kirchheim 2030“ mit integriertem Grünordnungsplan bestehend aus Planzeichnung, Satzungstext, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 04.05.2021 wird unter Berücksichtigung der noch einzuarbeitenden Themen gebilligt.
5. Den Personen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB Anregungen oder Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 100 – 1. Änderung „Kirchheim 2030“ vorgebracht haben, ist das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und der Fachbehörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmung:

Anwesende: 24 Ja: 24 Nein: 0

2.3. Neubau einer Wohnanlage (138 Wohnungen und 29 Reihenhäuser) mit Gemeinschaftsnutzungen im Erdgeschoss und Tiefgarage im Baugebiet WR 14 (1), (2) und (3)

Sachverhalt:

Beantragt wird die Baugenehmigung für den Neubau einer Wohnanlage Wohnanlage (138 Wohnungen und 29 Reihenhäuser) mit Gemeinschaftsnutzungen im Erdgeschoss und Tiefgarage im Baugebiet WR 14 (1), (2) und (3), Grundstücke Fl.Nr. 142 der Gemarkung Kirchheim.

Der Gestaltungsbeirat der Gemeinde Kirchheim, ernannt vom Gemeinderat am 28.01.2020, hat sich mit dem vorliegenden Vorhaben ausführlich befasst. Ein Teil der beantragten Befreiungen wurden diskutiert und abgewogen.

Von Seiten des Gestaltungsbeirates werden genannte Befreiungen und das Bauvorhaben aus städtebaulicher Sicht befürwortet.

Der Sitzungsvorlage sind ein Lageplan, die Zeichnungen des Bauantrags, die Befreiungsanträge mit Begründung und ein Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplans beigefügt.

Bei der bauplanungsrechtlichen Prüfung ist die Zulässigkeit des Vorhabens auf der Grundlage des § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen, da sich das Grundstück im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 100 – Kirchheim 2030 befindet. Das Grundstück ist durch Planzeichen A) 1.1 als reines Wohngebiet mit den Baugebieten WR 14 (1) für Geschoßwohnungsbau, WR 14 (2) für 3 Reihenhäuseranlagen im Süden und WR 14 (3) für 2 Reihenhäuseranlagen (Reihenhaus U) im Osten festgesetzt.

Mit den Antragsunterlagen werden fünfzehn Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans und eine Abweichung von Vorschriften der Bayerischen Bauordnung beantragt. Diese Befreiungen sollen teilweise in der 1. Änderung des Bebauungsplans enthalten sein. Übersichtshalber sind im Beschlussvorschlag die Befreiungstatbestände abweichend von der Antragsnummer (Nummer der Abweichung) in zwei Blöcke geteilt. Der erste umfasst die Abweichungen, die in die 1. Änderung des Bebauungsplans eingearbeitet worden sein sollen, der zweite, jene, welche, durch Befreiungen zugelassen werden sollen.

Die Befreiungen betreffen laut Anträge:

1. die Abweichung Nr. 1.1: Die Überschreitung der mit § 4 Abs. 9 festgesetzten Größe und Anzahl der Tiefgaragenlichtschächte. Damit eine natürliche Belüftung der Tiefgarage gewährleistet werden kann, soll im WR 14 (1) und (2) eine größere Anzahl an Lichtschächten mit der mit einer Tiefe von max. 1,85 m und einer Breite von max. 3,10 m höhengleich mit der angrenzenden Geländeoberfläche erstellt werden. Diese Abweichung soll in der aktualisierten Satzungsänderung des Bebauungsplans berücksichtigt sein.
2. die Abweichung Nr. 1.2: Die Überschreitung der durch Planzeichen Nr. 7.6 festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsanlagen Tiefgaragen für die Baugebiete bzw. Teilbaugebiete GTGa 14 (1) und 14 (2) mit der geplanten natürlichen Tiefgaragenbelüftung mittels Lichtschächte gemäß der dargestellten Planung. Hier werden keine Angaben zur Satzungsänderung des Bebauungsplans gemacht.
3. die Abweichung Nr. 1.3: Die Überschreitung der durch Planzeichen Nr. 7.7 und 7.10 festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsanlagen Tiefgaragen für die Baugebiete bzw. Teilbaugebiete GTGa 14 (1) und 14 (2). Die geplante Tiefgarage überschreitet im östlichen Bereich Bauteil 5 mit der Außenwand diese Festsetzung. Hier werden keine Angaben zur Satzungsänderung des Bebauungsplans gemacht.

4. die Abweichung Nr. 2.1: Die Überschreitung der durch Planzeichen Nr. 2.3 für das Baugebiet WR 14 (1) festgesetzten zulässigen Anzahl von Vollgeschossen von III bis IV mit IV bis V aufgrund der Anregung durch den Gestaltungsbeirat. Diese Abweichung soll in der aktualisierten Satzungsänderung des Bebauungsplans berücksichtigt sein.
5. die Abweichung Nr. 2.2: Die Überschreitung der durch Planzeichen Nr. 2.5 festgesetzten zulässigen Wandhöhe von 12,60 m mit 18,10 m um 5,50 m mit dem Bauteil 1 im Baugebiet WR 14 (1). Diese Abweichung soll in der aktualisierten Satzungsänderung des Bebauungsplans berücksichtigt sein.
6. die Abweichung Nr. 2.3: Die Überschreitung der durch Planzeichen Nr. 2.5 festgesetzten zulässigen Wandhöhe von 12,60 m mit 13,10 m um 0,50 m mit dem Bauteil 1 im Baugebiet WR 14 (1). Diese Abweichung soll in der aktualisierten Satzungsänderung des Bebauungsplans berücksichtigt sein.
7. die Abweichung Nr. 2.4: Die Abweichung von der durch § 7 festgesetzten Ausführung der Dächer von zusammenhängenden Hausgruppen mit der gleichen Dachform und Dachneigung als Anregung durch den Gestaltungsbeirat bei Bauteil 2 im Baugebiet WR 14 (1) wegen der Planung keines Flachdaches. Diese Planung ist in der Satzungsänderung des Bebauungsplans nicht enthalten und soll integriert werden.
8. die Abweichung Nr. 2.4: Die Überschreitung der durch § 8 Abs. 1 festgesetzten Dachneigung von maximal 40° mit der Planung eines Teilbereichs von Bauteil 2 im WR 14 (1) mit der Dachneigung von 60° um 20° als Anregung durch den Gestaltungsbeirat. Diese Planung ist in der Satzungsänderung des Bebauungsplans nicht enthalten und soll integriert werden.
9. die Abweichung Nr. 2.5: Die Abweichung von der durch Planzeichen Nr. 2.1 festgesetzten zulässigen Geschossfläche im Baugebiet WR 14 (1), (2) und (3) bei den Bauteilen 1 bis 5 und den Reihenhäusern wegen der neuen Aufteilung der Geschoßfläche aufgrund des zusätzlichen Geschosses im Bauteil 2 als Anregung durch den Gestaltungsbeirat. Diese Abweichung soll in der aktualisierten Satzungsänderung des Bebauungsplans berücksichtigt sein.
10. die Abweichung Nr. 3.0: Die Überschreitung des durch Planzeichen Nr. 2.7 festgesetzten Höhenbezugspunktes von 513,30 m ü. NN mit der Wahl von 513,40 m ü. NN um 0,1 m. Hier werden keine Angaben zur Satzungsänderung des Bebauungsplans gemacht.
11. die Abweichung Nr. 4.1: Die Abweichung von den gemäß § 4 Abs. 7) d. für eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen zulässigen Bauteilen durch die Erker bei den Reihenhäusern im Baugebiet WR 14 (2) und (3). Diese Abweichung soll in der aktualisierten Satzungsänderung des Bebauungsplans berücksichtigt sein.
12. die Abweichung Nr. 4.2: Die Überschreitung der durch Planzeichen Nr. 3.6 festgesetzten Baugrenzen in Teilbereichen der Baufluchten durch rechtwinklig geplante Baukörper im WR 14 bei Bauteil 1 bis Bauteil 5 zwischen 0,06 m und 0,2 m. Hier werden keine Angaben zur Satzungsänderung des Bebauungsplans gemacht.
13. die Abweichung Nr. 5.1: Die Abweichung von Planzeichen Nr. 7.4 und 7.11 im Baugebiet WR 14 bei den Reihenhäusern und dem Reihnhaus U wegen des Tauschs und der Verschiebung der vorgesehenen Bauräume um das Müllhaus im Norden und die Stellplatzfläche nach Süden. Diese Abweichung soll in der aktualisierten Satzungsänderung des Bebauungsplans berücksichtigt sein.
14. die Abweichung Nr. 5.2: Die Überschreitung der durch Planzeichen Nr. 7.7 und Nr. 7.10 festgesetzten Baugrenzen im Baugebiet WR (1) für Gemeinschaftsanlagen Müllentsorgung und Fahrradstellplätze wegen des erhöhten Bedarfs an Müllauffstellfläche und des Problems der Mülltonnenleerung um 0,6 m nach Süden. Diese Abweichung soll in der aktualisierten Satzungsänderung des Bebauungsplans berücksichtigt sein.
15. die Abweichung Nr. 6.0: Die Unterschreitung der mit § 9 Abs. 3 im Baugebiet WR 14 (2) und (3) festgesetzten Mindesttiefe von 2 m mit 1,5 m um 0,5 m für Gartengerätehäuser innerhalb der Flächen für Nebenanlagen Gartengeräte (Gg). Diese Abweichung soll in der aktualisierten Satzungsänderung des Bebauungsplans berücksichtigt sein.

Die Abweichung von Vorschriften der Bayerischen Bauordnung betrifft die Überschreitung der nach §3 Abs. 1 GaStellV zulässigen Rampenneigung. Über die Zulassung einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften entscheidet die bauaufsichtliche Genehmigungsbehörde im Landratsamt.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, „wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.“

Die Begründungen sind im Anhang beigelegt.

Die o.g. Befreiungen sind unter Berücksichtigung des Zwecks der Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen vereinbar und können städtebaulich akzeptiert werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für den Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Wohnanlage mit 138 Wohnungen und 29 Reihenhäusern sowie einer Tiefgarage im Baugebiet WR 14 (1), (2) und (3) auf dem Grundstück Fl.Nr. 142 der Gemarkung Kirchheim wird gemäß Sachvortrag erteilt.

Der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 100, die in der Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt werden, wegen

1. der Überschreitung der mit § 4 Abs. 9 festgesetzten Größe und Anzahl der Tiefgaragenlichtschächte in der in der vorgelegten Planung im Baugebiet WR 14 (1) und (2) dargestellten Anzahl mit einer Tiefe von max. 1,85 m und einer Breite von max. 3,10 m höhengleich mit der angrenzenden Geländeoberfläche (Abweichung 1.1),
2. der Überschreitung der durch Planzeichen Nr. 2.3 für das Baugebiet WR 14 (1) festgesetzten zulässigen Anzahl von Vollgeschossen von III bis IV mit IV bis V aufgrund der Anregung durch den Gestaltungsbeirat (Abweichung 2.1),
3. der Überschreitung der durch Planzeichen Nr. 2.5 festgesetzten zulässigen Wandhöhe von 12,60 m mit 18,10 m um 5,50 m mit dem Bauteil 1 im Baugebiet WR 14 (1) aufgrund der Anregung durch den Gestaltungsbeirat (Abweichung 2.2),
4. der Überschreitung der durch Planzeichen Nr. 2.5 festgesetzten zulässigen Wandhöhe von 12,60 m mit 13,10 m um 0,50 m mit dem Bauteil 1 im Baugebiet WR 14 (1) aufgrund der Anregung durch den Gestaltungsbeirat (Abweichung 2.3),
5. der Überschreitung der durch § 8 Abs. 1 festgesetzten Dachneigung von maximal 40° mit der Planung eines Teilbereichs von Bauteil 2 im WR 14 (1) mit der Dachneigung von 60° um 20° aufgrund der Anregung durch den Gestaltungsbeirat (Abweichung 2.4),
6. der Abweichung von der durch Planzeichen Nr. 2.1 festgesetzten zulässigen Geschossfläche im Baugebiet WR 14 (1), (2) und (3) bei den Bauteilen 1 bis 5 und den Reihenhäusern wegen der neuen Aufteilung der Geschossfläche aufgrund des zusätzlichen Geschosses im Bauteil 2 als Anregung durch den Gestaltungsbeirat (Abweichung 2.5),
7. der Abweichung von den gemäß § 4 Abs. 7) d. für die Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen zulässigen Bauteile durch die Erker bei den Reihenhäusern im Baugebiet WR 14 (2) und (3) (Abweichung 4.1),

8. der Abweichung von Planzeichen Nr. 7.4 und 7.11 im Baugebiet WR 14 bei den Reihenhäusern und dem Reihnhaus U wegen des Tauschs und der Verschiebung der vorgesehenen Bauräume um das Müllhaus im Norden und die Stellplatzfläche nach Süden (Abweichung 5.1)
9. der Überschreitung der durch Planzeichen Nr. 7.7 und Nr. 7.10 festgesetzten Baugrenzen im Baugebiet WR (1) für Gemeinschaftsanlagen Müllentsorgung und Fahrradstellplätze wegen des erhöhten Bedarfs an Müllauffstellfläche und des Problems der Mülltonnenleerung um 0,6 m nach Süden (Abweichung 5.2) und
10. der Unterschreitung der mit § 9 Abs. 3 im WR 14 (2) und (3) festgesetzten Mindesttiefe von 2 m mit 1,5 m um 0,5 m für Gartengerätehäuser innerhalb der Flächen für Nebenanlagen Gartengeräte (Gg) (Abweichung 6.0)

wird gemäß Sachvortrag zugestimmt.

Der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 100, die in der Änderung des Bebauungsplans nicht berücksichtigt werden, wegen

1. der Überschreitung der durch Planzeichen Nr. 7.6 festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsanlagen, Tiefgaragen für die Baugebiete bzw. Teilbaugebiete GTGa 14 (1) und 14 (2) mit der geplanten natürlichen Tiefgaragenbelüftung mittels Lichtschächten gemäß der dargestellten Planung (Abweichung 1.2),
2. der Überschreitung der durch Planzeichen Nr. 7.7 und Nr. 7.10 festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsanlagen, Tiefgaragen für die Baugebiete bzw. Teilbaugebiete GTGa 14 (1) und 14 (2). Die geplante Tiefgarage überschreitet im östlichen Bereich (BT 5) mit der Außenwand diese Festsetzung (Abweichung 1.3),
3. der Abweichung von der durch § 7 festgesetzten Ausführung der Dächer von zusammenhängenden Hausgruppen mit der gleichen Dachform und Dachneigung als Anregung vom Gestaltungsbeirat bei Bauteil 2 im WR 14 (1) wegen der Planung keines Flachdaches (Abweichung 2.4),
4. der Überschreitung der durch Planzeichen Nr. 2.7 festgesetzten Höhenbezugspunktes von 513,30 m ü. NN mit der Wahl von 513,40 m ü. NN um 0,1 m (Abweichung 3.0),
5. der Überschreitung der durch Planzeichen Nr. 3.6 festgesetzten Baugrenzen in Teilbereichen der Baufuchten durch rechtwinklig geplante Baukörper im WR 14 bei Bauteil 1 bis Bauteil 5 zwischen 0,06 m und 0,2 m (Abweichung 4.2),

wird gemäß Sachvortrag zugestimmt.

Abstimmung:

Anwesende: 24

Ja:

24

Nein:

0

3. Erweiterung Bajuwarenhof - Vorstellung der Planungen

Sachverhalt:

Als archäologisches Freilichtmuseum mit einer Ausrichtung auf das 6. bis 8. Jahrhundert n. Chr. bildet der Bajuwarenhof Kirchheim ein Alleinstellungsmerkmal für die Gemeinde in ganz Südbayern. Entsprechend groß ist auch unser Einzugsgebiet. Während Schulklassen vor allem aus der Stadt und dem Landkreis München kommen, konnten in den letzten Jahren auch Gruppen aus Rosenheim, Ulm oder Kempten willkommen geheißen werden. Dabei lagen die Besucherzahlen (vor der Pandemie) bei erfreulichen 1500 bis 1800 Personen. Und das, obwohl der Hof derzeit nur an den Sonntagen von April bis September geöffnet hat. Diese positiven Voraussetzungen sollen genutzt werden, um den Bajuwarenhof in den nächsten Jahren schrittweise zu erweitern. So hat die Gemeinde Kirchheim die Chance den Bekanntheitsgrad dieses einzigartigen Museums weiter zu steigern sowie zur Landesgartenschau 2024 ein Freilichtmuseum zu haben, das sich sehr gut präsentieren kann und den zu erwartenden Besucherzahlen gerecht wird.

Die einzelnen geplanten Erweiterungsschritte entnehmen Sie bitte den Anlagen.

Dieser TOP gilt als Grundlage für den Grundsatzbeschluss zur B-Plan-Änderung.

4. Bebauungsplan Nr. 87/H "Heimstetten West" - 7. Änderung "Sonderbau Freilichtmuseum Bajuwarenhof" - Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Das bestehende Bajuwaren-Freilichtmuseum ist als Sondergebiet im Bebauungsplan Nr. 87/H – 5. Änderung festgesetzt. Da das Freilichtmuseum in Hinblick auf die Landesgartenschau 2024 sowie nachfolgend bauliche Erweiterungen plant, die nicht den aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen, ist eine 7. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 87/H für den Bereich „Sonderbau Freilichtmuseum“ aufzustellen. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll in Absprache mit dem Bajuwarenhof der Umgriff für das Sondergebiet dem aktuellen Flächenbedarf angepasst werden.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist eine Erweiterung des bestehenden Bajuwarenhoofs um einige zusätzliche kleine Gebäude, die Erweiterung der Grünflächen für eine Streuobstwiese und die Haltung von Nutztieren (Hühner, Schafe, Bienen) sowie ein Neubau eines Kassenhauses mit Toilette und u.a. eine Kirche als Blockbau mit einer Grundfläche von ca. 15m².

Dafür ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans erforderlich. Dieser kann im Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt. Der Plangeltungsbereich wird von den folgenden in der Gemarkung Heimstetten liegenden Grundstücke bzw. Straßen umgrenzt:

- Im Norden: von der Bajuwarenstraße,
- Im Osten: von der Wohnbebauung entlang der Josefstraße,
- Im Süden: von der Tegernseestraße
- Im Westen: von der BAB 99

Beschluss:

1. Gemäß Sachverhalt besteht ein städtebauliches Erfordernis i. S. d. § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch für eine erneute Überplanung des Bebauungsplans Nr. 87/H – 5. Änderung „Sonderbau Freilichtmuseum nordöstlich der Autobahn A99 und südöstlich der Bajuwarenstraße“. Für dieses Gebiet wird der Bebauungsplan Nr. 87/H - 7. Änderung „Sonderbau Freilichtmuseum Bajuwarenhof“ aufgestellt; es handelt sich hierbei um einen qualifizierten Bebauungsplan (§ 30 Abs. 1 Baugesetzbuch). Die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren.

Mit der Neuaufstellung wird folgendes Ziel verfolgt:

Ziel der Bebauungsplanänderung ist eine Erweiterung des bestehenden Bajuwarenhoofs um einige zusätzliche kleine Gebäude, die Erweiterung der Grünflächen für eine Streuobstwiese und die Haltung von Nutztieren (Hühner, Schafe, Bienen) sowie ein Neubau eines Kassenhauses mit Toilette und u.a. eine Kirche als Blockbau mit einer Grundfläche von ca. 15m².

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 87/H – 7. Änderung „Sonderbau Freilichtmuseum Bajuwarenhof“ umfasst die in der Gemarkung Heimstetten liegenden Grundstücke Fl.Nrn. 84/212 und 84/3 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 84/49 und 85/3 Gemarkung Heimstetten, welche auch dem bisherigen Bebauungsplan Nr. 87/H - 5. Änderung „Sonderbau Freilichtmuseum nordöstlich der Autobahn A99 und südöstlich der Bajuwarenstraße“ entsprechen.

Der Plangeltungsbereich wird von den folgenden in der Gemarkung Heimstetten liegenden Grundstücke bzw. Straßen umgrenzt:

- Im Norden: von der Bajuwarenstraße,
- Im Osten: von der Wohnbebauung entlang der Josefstraße,
- Im Süden: von der Tegernseestraße
- Im Westen: von der BAB 99

Dem Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von ca. 29.370 m² wird gemäß dem beigefügten Lageplan zugestimmt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für die Bearbeitung der Änderung des Bebauungsplans einzuholen.

4. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen.

Die Verwaltung erhält den Auftrag, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Abstimmung:

Anwesende: 24

Ja:

24

Nein:

0

5. Jahresrechnung 2019

5.1. Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019

Sachverhalt:

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 gem. Art. 103 GO wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Kirchheim durchgeführt.

Auf den beigefügten Prüfungsbericht wird verwiesen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Prüfungsbericht über die örtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2019.

Die Verwaltung wird beauftragt, die im Prüfungsbericht genannten Feststellungen zu bearbeiten und zu vollziehen.

Abstimmung:

Anwesende: 24

Ja:

24

Nein:

0

5.2. Feststellung der Jahresrechnung 2019

Sachverhalt:

Nach Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung (siehe unter Top 5.1) ist die Jahresrechnung 2019 in öffentlicher Sitzung festzustellen. Dadurch wird der von der Gemeindeverwaltung erstellte Entwurf abschließend unter Berücksichtigung der Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsausschusses genehmigt.

Durch das am 01.08.2004 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 wurde die zeitliche Trennung von Feststellung und Entlastung beseitigt. Mit der Entlastung wird das Verfahren der Rechnungslegung förmlich abgeschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt die Jahresrechnung 2019 gemäß Art. 102 Gemeindeordnung (GO) fest.

Abstimmung:

Anwesende: 24 Ja: 24 Nein: 0

5.3. Beschlussfassung über die Entlastung der Jahresrechnung 2019 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Sachverhalt:

Durch das am 01.08.2004 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 wurde die zeitliche Trennung von Feststellung und Entlastung beseitigt. Mit der Entlastung wird das Verfahren der Rechnungslegung förmlich abgeschlossen.

Der Erste Bürgermeister ist wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) von der **Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung (nicht über die Feststellung) ausgeschlossen.**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für die Jahresrechnung 2019 über die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO.

Abstimmung:

Anwesende: 24 Ja: 23 Nein: 0

Anmerkung:

Der Erste Bürgermeister Maximilian Böttl nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung teil. Stephan Keck als Zweiter Bürgermeister übernimmt den Vorsitz.

6. Korruptionsprävention: Mitgliedschaft bei Transparency International; Aufnahmege such

Sachverhalt:

Um Anregungen für die weitere Entwicklung und den Ausbau der Korruptionsprävention zu erhalten, bietet sich eine enge Zusammenarbeit mit dem weltweit agierenden Verein Transparency International e.V. (kurz: "Transparency Deutschland") an, der inzwischen auch auf nationaler Ebene eine hohe Kompetenz bei der praktischen und theoretischen Aufarbeitung von Themen, wie der Bekämpfung von Korruption und der Wirtschaftskriminalität, erworben hat. Transparency Deutschland arbeitet deutschlandweit an einer effektiven und nachhaltigen Bekämpfung und Eindämmung der Korruption. Dazu müssen Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammenarbeiten und Koalitionen bilden. Transparency Deutschland ist gemeinnützig und politisch unabhängig. Grundprinzipien sind Integrität, Verantwortlichkeit, Transparenz und Partizipation der Zivilgesellschaft. Ziel ist es, das öffentliche Bewusstsein über die schädlichen Folgen der Korruption zu schärfen und Integritätssysteme zu stärken.

Neben natürlichen Personen können auch Städte oder kommunale Daseinsvorsorgeunternehmen korporatives Mitglied bei Transparency International werden. Dies sind u.a. auch schon die Städte Köln, Bonn, Stadt Halle an der Saale, Stadt Hilden, Stadt Leipzig, Potsdam sowie das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein.

Durch die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung verpflichten sich die korporativen Mitglieder zu hohen ethischen Standards im Geschäftsverkehr. Sie erklären, dass sie Korruption in jeder Form ablehnen und sie im eigenen Bereich weder anwenden noch dulden, dass sie ihre Beschäftigten für die Gefahren von Korruption sensibilisieren und schulen, sie sich in den jeweiligen Interessenverbänden aktiv für Korruptionsbekämpfung einsetzen und korruptes Verhalten bei Entscheidungsträgern nicht geduldet wird.

Von den kommunalen Korporativen Mitgliedern wird seitens Transparency Deutschland insbesondere erwartet:

- Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung als formale Voraussetzung für eine Korporative Mitgliedschaft.
- Ein klares Bekenntnis der Kommune, dass sie Korruption in jeder Form ablehnt und korruptes Verhalten weder bei politischen Entscheidungsträgern noch in der Verwaltung dulden wird (Teil der Selbstverpflichtung kommunale Mitglieder).
- Einen ordnungsgemäßen Umgang mit dem Vergaberecht, und beispielsweise eine zentrale Vergabestelle sowie eine ordnungsgemäße Durchführung der Finanzwirtschaft.
- Vorhandensein von Schulungen für die Mitarbeiter und einer verbindlichen Verhaltensnorm für alle Beschäftigten, nach der Bestechung und andere Formen der Korruption weder eingesetzt noch toleriert werden (Teil der Selbstverpflichtung für kommunale Mitglieder).
- Vorhandensein oder Bereitschaft, mittelfristig einen Verhaltenskodex für politische Entscheidungsträger einzuführen, der eine Verpflichtung gegen Korruption enthält (Teil der Selbstverpflichtung für kommunale Mitglieder).
- Engagement für Korruptionsprävention in den kommunalen Interessenverbänden (Teil der Selbstverpflichtung für kommunale Mitglieder).
- Das Ortsrecht öffentlich verfügbar (Internet) ist.
- Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch zu Themen der Korruptionsprävention mit anderen Kommunen und mit Transparency Deutschland.

Für die Verwaltung ist das Thema Transparenz nicht neu bzw. unser Verwaltungshandeln ist darauf ausgelegt, dass es stets verständlich und sehr transparent für die Bürgerinnen und Bürger ist.

Nachfolgend einige Beispiele hierfür:

1. Bestehen einer Informationsfreiheitssatzung
2. Öffentlichkeit des Ratsinformationssystems
3. Städtebauliche Verträge und Grundstücksverträge werden grundsätzlich veröffentlicht
4. Trennung von Einwerbung und Annahme von Spenden: Spenden werden erst nach Genehmigung durch den Gemeinderat bzw. unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat angenommen
5. Dienstanweisung/Antikorruptionsrichtlinie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde
6. Guideline für Verträge/Aufträge (in Arbeit)
7. Der Erste Bürgermeister und seine Stellvertreter veröffentlichen ihre Einkünfte auf der Homepage der Gemeinde

Beschluss:

1. Die Gemeinde Kirchheim beantragt die korporative kommunale Mitgliedschaft bei Transparency International Deutschland e.V. zum nächstmöglichen Zeitpunkt und setzt alle für eine Mitgliedschaft erforderlichen Maßnahmen um.
2. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die "Selbstverpflichtungserklärung für Kommunen als korporatives Mitglied in Transparency International Deutschland e.V." zu unterzeichnen.
3. Die Gemeinde Kirchheim wird durch die/den jeweilige/n Antikorruptionsbeauftragten vertreten.

Abstimmung:

Anwesende: 24 Ja: 24 Nein: 0

7. Antrag des Kreisjugendring München-Land zur Finanzierung der erweiterten Fürsorgeleistungen

Sachverhalt:

Der Kreisjugendring München-Land (KJR) hat mit beigefügtem Schreiben einen Antrag auf Nachweis zur Refinanzierung der Mehrkosten für die erweiterten Fürsorgeleistungen (analog zur Großraumzulage München) gestellt. Diesen Nachweis fordert der Landkreis München bei kofinanzierten Stellen ein. Für Kirchheim betrifft dies die Stellen des KJR im Jugendzentrum und der Ferienpädagogik mit folgender Verteilung:

- 3,0 Vollzeitstellen Sozialpädagoge/in Jugendzentrum
- 0,75 Vollzeitstellen Sozialpädagoge/in Ferienpädagogik
- 0,5 Vollzeitstellen Verwaltungskraft

Der Landkreis München beteiligt sich entsprechend der Beschlüsse des Kreistags an den Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiter_innen, derzeit mit 25 %. Die Mehrkosten für die erweiterte Fürsorgeleistung belaufen sich jeweils nach den aktuell besetzten Stellen und nach Anzahl der Kinder der Mitarbeitenden auf bis zu ca. 12.000 Euro pro Jahr.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 27.04.2020 beschlossen, dass die Zuwendungen für die erweiterte Fürsorgeleistung analog zu den Grundlagen der Zuwendungsgewährung und nur für die Beschäftigten, die darin bezuschusst werden erfolgen. Erfolgt die Zuwendungsgewährung anteilig (betrifft Kofinanzierung von Stellen durch mehrere Zuwendungsgeberinnen/Zuwendungsgeber, wie im vorliegenden Fall), so erfolgt die Zuwendungsgewährung durch den Landkreis München anteilig analog den entsprechenden Regelungen und unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung durch alle Zuwendungsgeberinnen/Zuwendungsgeber gesichert ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Finanzierung der Mehrkosten für die erweiterte Fürsorgeleistung für Mitarbeitende des Kreisjugendring München-Land im Jugendzentrum und der Ferienpädagogik, analog zum Kreistagsbeschluss vom 27.04.2020.

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Nachweis über die Beteiligung an der Finanzierung der erweiterten Fürsorgeleistung von kofinanzierten Stellen beim KJR-München-Land zu unterzeichnen.

Abstimmung:

Anwesende: 24

Ja:

24

Nein:

0

8. Auftragsvergaben Smart City Kirchheim

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kirchheim ist einer der BMI geförderten Smart City Modellkommunen. In den nächsten drei Jahren werden nun verschiedene Projekte in diesem Kontext umgesetzt, mit dem Ziel die Gemeinde wettbewerbsfähiger, nachhaltiger und smarter zu machen. Finanziert wird das Vorhaben primär aus Fördermitteln des BMI (2,45 Mio €). Der Eigenanteil der Gemeinde wird im Wesentlichen durch ohnehin vorgesehene (bspw. im Rahmen von Kirchheim2030, Umbau Kirchheimer Ei etc.), aber nun auf die Ziele von Smart City ausgerichtete Maßnahmen erbracht.

Im Smart City Modellprojekt wurden die ersten Maßnahmen ausgeschrieben und sollen nun vergeben werden. Das Vergabeverfahren ist jeweils die Verhandlungsvergabe. Unterstützt wurde die Gemeinde dabei vom Kompetenzzentrum innovative Beschaffung (KOINNO) einem Förderprojekt, das im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vom Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) durchgeführt wird.

Drei Maßnahmen sollen vergeben werden. Diese bilden die Grundlage für das weitere Vorgehen:

1. Wissenschaftliche Gesamtprojektleitung
(Vergabeverfahren: Verhandlungsvergabe)
2. Fördermittelmanagement
(Vergabeverfahren: Verhandlungsvergabe)
3. Sensorinfrastruktur Analyse Luftqualität
(Vergabeverfahren: Verhandlungsvergabe)

Die dazugehörigen, veröffentlichten Leistungsbeschreibungen werden als separate Dokumente mitgegeben.

Beschlussvorschlag:

Beschluss 1:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die wissenschaftliche Gesamtprojektleitung an den Bestbieter gemäß Wertungsmatrix und Vergabevorschlag aus den nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen zu vergeben.

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für das Fördermittelmanagement an den Bestbieter gemäß Wertungsmatrix und Vergabevorschlag aus den nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen zu vergeben.

Beschluss 3:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Sensorinfrastruktur Analyse Luftqualität an den Bestbieter gemäß Wertungsmatrix und Vergabevorschlag aus den nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen zu vergeben.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Tagesordnungspunkt „Auftragsvergabe Smart City Kirchheim“ zur Beratung und Beschlussfassung dem Bauausschuss zugewiesen wird.

Abstimmung:

Anwesende: 24 Ja: 23 Nein: 1

9. Antrag von GR Rüdiger Zwarg vom 18.04.2021: "Neubildung der Ausschüsse"

Sachverhalt:

Herr Zwarg richtete am 18.04.2021 folgende E-Mail an die Verwaltung:

„Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister,

bitte setzen Sie den Punkt "Neubildung der Ausschüsse" auf die Tagesordnung der o.g. Sitzung. Das Verwaltungsgericht hat im Schreiben vom 11.2. eine Entscheidung "so im März/April" angekündigt. Wir gehen davon aus, dass die gegenwärtige Zusammensetzung rechtswidrig ist und dringend korrigiert werden muss. Das Urteil wird nachgeliefert. Ggfs. muss vertagt werden.

Mit freundlichem Gruß

Rüdiger Zwarg"

Hinweis:

Für die „Neubildung der Ausschüsse“ ist eine Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts erforderlich.

Beschluss:

Die Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Zwarg vom 18.04.2021 („Neubildung der Ausschüsse“) wird vertagt.
--

Abstimmung:

Anwesende: 24 Ja: 24 Nein: 0

10. Antrag von GR Rüdiger Zwarg vom 18.04.2021: "Ausschussvertretung"

Sachverhalt:

Herr Zwarg richtete am 18.04.2021 folgende E-Mail an die Verwaltung:

„Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister,

die gegenwärtig vorgesehene 1:1 Vertretung in den Ausschüssen hat sich nicht bewährt. Z.B. wurden kürzlich im Hauptausschuss ganz überwiegend Bauausschuss-Themen behandelt – ein Schwerpunkt, den bei uns Berit Vogel nicht Dr. Zenner betreut. Auch fühlt sich wegen der gegenwärtigen Corona-Regelung mit Verlagerung auf den Hauptausschuss Dr. Zenner über Gebühr und vor allem unnötigerweise belastet.

Ich stelle den Antrag, die derzeitige 1:1 Vertretung durch Vertretungslisten zu ersetzen, so dass z.B. Herr Dr. Zenner nicht nur durch mich sondern auch durch Berit Vogel vertreten werden kann. Die Gründe der Vertretung wurden bisher nie und sollten auch in Zukunft nicht überprüft werden. Wir sind ja nicht im Kindergarten.

*Mit freundlichem Gruß
Rüdiger Zwarg“*

Hinweis:

In § 6 Abs. 2 GeschO ist geregelt, dass für jedes Ausschussmitglied für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter namentlich bestellt wird.

Es wäre denkbar, dass diese Regelung dahingehend geändert wird, dass z.B. jede Fraktion für jedes ihrer Ausschussmitglieder nacheinander zwei Stellvertreter (Mehrfachstellvertretung) namentlich benennt. Nicht zulässig ist dagegen eine „wilde Stellvertretung“ dergestalt, dass eine Fraktion im Einzelfall bestimmt, wer ein von dieser Fraktion vorgeschlagenes Ausschussmitglied vertreten soll.

Sollte der Gemeinderat eine andere Stellvertretungsregelung wünschen, wäre eine Änderung der Geschäftsordnung notwendig. Da die Verwaltung dem Gemeinderat alsbald punktuelle Änderungen anraten wird, sollte die Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Zwarg vertagt werden.

Beschluss:

Die Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Zwarg vom 18.04.2021 („Ausschussvertretung“) wird vertagt.
--

Abstimmung:

Anwesende: 24 Ja: 24 Nein: 0

11. Antrag von GR Rüdiger Zwarg vom 18.04.2021: "Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Liegenschaften"

Sachverhalt:

Herr Zwarg richtete am 18.04.2021 folgende E-Mail an die Verwaltung:

„Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister,

meine Anwesenheit in der KU-Sitzung im Dezember war Anlass zur rechtlichen Prüfung. Im Ergebnis bekommen die (vereidigten) Gemeinderäte, die nicht im Verwaltungsrat sind, keinerlei Information mehr. Sie dürfen weder in den Sitzungen anwesend sein, noch haben sie Zugriff auf die Unterlagen im RIS. Zusätzlich gilt die Verschwiegenheitspflicht der Verwaltungsräte auch gegenüber den Fraktionskollegen. Sie werden nicht daran zweifeln, dass sich Herr Dr. Zenner in der striktesten Weise an diese Pflicht hält.

*Um es salopp zu sagen: So haben wir nicht gewettet! Mir – und ich möchte annehmen: den meisten Kollegen – werden diese Einschränkung bei der beschlossenen Verkleinerung des Gemeinderats nicht bewusst gewesen sein. Angesichts der Werte um die es hinter verschlossenen Türen geht und weil gerade in jüngster Zeit (begründete) Zweifel aufgekommen sind, ob im Verwaltungsrat alles sauber zugeht, **stelle ich den Antrag, den Verwaltungsrat wieder zu vergrößern, um allen Gemeinderäten einen Sitz in diesem Gremium zu geben.***

Mit freundlichem Gruß

Rüdiger Zwarg“

Hinweis:

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens „Liegenschaftsverwaltung Kirchheim“ besteht aus dem Verwaltungsratsvorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern, vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 der Unternehmenssatzung. Sollte eine Änderung der Mitgliederzahl vom Gemeinderat gewünscht sein, wäre der Erlass einer Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung erforderlich. Da die Mitgliederzahl mit den beschließenden Ausschüsse korrespondiert, wird vorgeschlagen, die Mitgliederzahl nicht zu ändern und den Antrag von Herrn Zwarg abzulehnen.

Beschlussvorschlag:

Der Antrag von Herrn Zwarg vom 18.04.2021 („Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Liegenschaften“) wird abgelehnt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Antrag von Herrn Zwarg vom 18.04.2021 („Verwaltungsrat Kommunalunternehmen Liegenschaftsverwaltung“) sowie die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis und möchte dem Ansinnen von Herrn Zwarg nicht näher treten. Die Verwaltung wird nicht beauftragt, den Entwurf einer Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung vorzubereiten und dem Gemeinderat alsbald zur Beschlussfassung vorzulegen.
--

Abstimmung:

Anwesende: 24

Ja:

19

Nein:

5

12. Mitteilungen aus der Verwaltung

12.1. Eingegangene Anträge

Sachverhalt:

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

12.2. Antworten zu Anfragen

Diskussionsverlauf:

E-Mail von GRM Haas vom 06.04.2021 – Infos zum Testzentrum:

Lieber Max,

könntest du mir bitte die Statistik zur Nutzung des Testangebots im Dormero zukommen lassen? Wie viele Menschen haben sich testen lassen? Zu welchen Zeiten etc.?

Danke und viele Grüße

Andi

Antwort – Erster Bürgermeister Maximilian Bötl:

Im Zeitraum vom 30.03.-13.04.2021 wurden 1.306 PCR-Tests und 1.341 PoC-Tests, insgesamt 2.647 Tests durchgeführt.

E-Mail von GRM Zwarg vom 18.04.2021 – Kirchheim: Zur Gemeinderatssitzung am 04.05.2021:

Verteiler: Gemeinderäte, Presse und weitere Empfänger

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister,

in Ihrem Hinweis zu meiner Kolumne in den Kirchheimer Mitteilungen, bezichtigen Sie mich der Lüge. Ich habe daher Strafantrag gegen Herrn Pinzel und Sie wegen Verleumdung nach § 188 StGB gestellt und diesen Antrag erweitert um die redaktionell verantwortlichen Herren der SPD-Website, Rolf Siegel und Rainer Ehrenberger. Grund für diesen ungewöhnlichen Schritt ist die Weigerung, die angeblich nicht stimmenden Tatsachen zu benennen. In meinem Strafantrag habe ich mir wegen dieser Weigerung die Mühe machen müssen, der Staatsanwaltschaft zu jeder einzelnen Tatsachenbehauptungen meiner Kolumne Beweise zu übermitteln. Im Umkehrschluss stellen die Behauptungen der Gemeinde und der SPD Verleumdungen dar.

Ich beabsichtige, in der o.g. Sitzung die Richtigkeit jeder Aussage oder Tatsachenbehauptung in meiner Kolumne abzufragen. Sie können den Tagesordnungspunkt "Anfragen" im Interesse der Sitzungsökonomie abkürzen, indem Sie das nachholen, was ich von Anfang an gefordert habe, nämlich die Aussagen zu benennen, die nicht den Tatsachen entsprechen sollen.

3. Absatz meiner Kolumne:

3.1 Die Gemeinde erwarb 1.000 m² Grund zum Preis von 500 Euro.

▪ Beweis 2: Tauschvertrag vom 21.12.2020

3.2 Der Preis entspricht dem für Bruttobauland.

▪ Beweis 3: Gutachten Fischer & Partner vom 20.12.2018

3.3 Im Flächennutzungsplan ist das Flurstück 1045 landwirtschaftliche Nutzfläche.

▪ Beweis 4: Flächennutzungsplan in der Endfassung vom 02.12.2019

3.4 Die Gemeinde hat kein Bewertungsgutachten in Auftrag gegeben.

3.5 Der Verkäufer legte eine sachverständige Stellungnahme vor, die keine Preisangabe enthält und nur aus einem einzigen Satz besteht.

▪ Beweis 5: Sachverständige Stellungnahme SV Blank vom 18.10.2020

4. Absatz meiner Kolumne:

4.1 Den Verkäufern wurden im Rahmen des Vertrags knapp 5.500 m² zum Preis von 30 Euro angeboten.

- Beweis 2: Tauschvertrag vom 21.12.2020

4.2 Die Gemeinde hat 2017 beim Ankauf noch 145 Euro für den Quadratmeter gezahlt.

- Beweis 6: Notarvertrag vom 24.01.2017

4.3 Die Fläche hat Potenzial (begründete Meinungsäußerung)

- Beweis 7: Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 09.03.2020, in der es um eine Voranfrage für eine Bullenmaststallung geht. Bauerwartung hat stets etwas mit (Realisierungs-)Wahrscheinlichkeiten zu tun.

- Beweis 8: Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 23.09.2019, in der der Familie Sepp von der Gemeinde eine sehr großzügige Fläche zu einem sehr günstigen Preis übertragen wurde, damit diese die Bullenmast im Außenbereich realisieren kann.

- Beweis 9: Lage mit Baulinie (Googlemaps). Die Teilfläche der Flurnummer 82 wird unmittelbar an Bebauung angrenzen und liegt südlich der durch die Schranerstraße angedeuteten Baulinie.

4.4 Der Preis kann nicht weiter sinken.

- Beweis 10: Gutachten TÜV Süd vom 17.03.2020 (Weniger als keine Bauerwartung geht nicht.)

4.5 Dem Gutachter wurde auferlegt, Bauerwartung nicht zu berücksichtigen.

- Beweis 10: Gutachten TÜV Süd vom 17.03.2020 - Hinweis auf Telefonat mit Herrn Pinzel

4.6 Solche Angebote bekommen nur Amigos (begründete Polemik)

- Beweis 11: Bekanntmachung StMI vom 15. Mai 1992 (AllMBI. S. 535)

„Den Kommunen wird dringend empfohlen, Vermögensgegenstände regelmäßig nur nach öffentlicher Ausschreibung zu veräußern.“

Für die Abgabe eines Teils von FINr 82 bestand kein Grund. Die Gemeinde ist (hoffentlich) nicht darauf angewiesen, eine Einnahme von 164.000 Euro unbedingt zu realisieren. Der "Tausch" stellt eine exklusive, freihändige Vergabe unter Umgehung einer Ausschreibung dar.

5. Absatz meiner Kolumne:

5.1 Die Gemeinde befasste sich mit der Vermeidung von Negativzinsen für ihre Guthaben.

- Beweis 12: Gemeinderatssitzung vom 07.07.2020 (öffentliche Bekanntgabe am 06.10.2020 - Volkswagenbank)

5.2 Die Gemeinde bezahlt den Grundstückskauf nicht in einem Betrag sondern in zehn Jahresraten.

- Beweis 2: Tauschvertrag vom 21.12.2020

5.3 Dadurch lassen sich Steuern sparen

- Beweis 13: aktuelle Grafik zum Grenzsteuersatz und Steuersatz

Diese Liste habe ich sorgfältig auf Vollständigkeit kontrolliert.

Mit freundlichem Gruß

Rüdiger Zwarg

Antwort – Erster Bürgermeister Maximilian Böttl:

Die Darstellung von Herrn Zwarg in seiner Kolumne ist falsch, weil wesentliche Hauptaspekte des Grundstückstauschs in seiner Darstellung weggelassen wurden. Wenn eine Darstellung unvollständig ist, dann kann sie dadurch im Ergebnis falsch sein. Vorliegend war das eindeutig der Fall. Egal ob das Weglassen entscheidender Fakten wie zum Beispiel das Vorliegen der entsprechenden Antragsstellung für die Bullenmastanlage oder auch die Zusammenhänge zu den entsprechenden Grundstückskäufen, die am Heimstettner Moosweg stattgefunden haben. Wenn also das Weglassen entscheidender Fakten unbewusst oder absichtlich stattgefunden hat, muss zum Schutz der Gemeinde und ihrer Mitarbeiter und

Mandatsträger darauf hingewiesen werden. Seit 01.04.2021 sind alle zum Tausch gehörigen Gutachten und Stellungnahmen vollständig und öffentlich einsehbar online gestellt worden, damit für jede Bürgerin und jeden Bürger transparent nachvollziehbar ist, was im Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens entschieden wurde. Alle weiteren Fragestellungen werden durch den gestellten Strafantrag geklärt werden.

E-Mail von GRM Haas vom 23.04.2021 – Testzentrum REZ:

Hallo Max,

Ich war bis jetzt viermal im Testzentrum. Habe jetzt zweimal mitbekommen, dass Testwillige, welche Symptome zeigen, wieder weggeschickt werden und nach Haar geschickt.

Vielleicht sollte man das kommunizieren? Die Bürger, die weggeschickt wurden, waren immer relativ genervt und hätten das gerne im Vorhinein gewusst.

Schönes Wochenende!

Antwort – Erster Bürgermeister Maximilian Böttl:

Die Informationen zum Testangebot auf unserer Homepage wurden um folgenden Satz erweitert:

„Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten können symptomatische Personen, infizierte Personen sowie Kontaktpersonen NICHT getestet werden.“

E-Mail von GRM Zwarg vom 26.04.2021 – GR 04.05.2021 TOP 2.3 Unterlagen:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zu o.g. TOP bin ich über die Zahl der beantragten Befreiungen erstaunt. Noch mehr aber über die oft auftauchende Formulierung "auf Anregung des Gestaltungsbeirats...". Die Qualität der bereitgestellten Information lässt zu wünschen übrig: Zum Beispiel hier: "Die Überschreitung wurde vom Gestaltungsbeirat angeregt, um einen städtebaulichen Hochpunkt gegenüber dem Rathaus zu bilden." Eine Begründung, warum man es für notwendig erachtet, das Rathaus weiter zu verzweigen fehlt.

Irgendwie hatte ich mir aufgrund der Verpflichtung der Eigentümer zur Bildung eines Gestaltungsbeirats, eher etwas Kostenträchtiges vorgestellt. Jetzt habe ich eher den Eindruck, er ist eine Gelddruckmaschine. Genug der einführenden Polemik.

Ich hätte gerne gewusst:

1. Wann und wie lange hat der Gestaltungsbeirat seit Gründung getagt?
2. Wann und wie lange befasste er sich mit Baugebiet WR 14 (1), (2) und (3)?
3. Wie würden sich GRZ und GFZ mit den Bebauungsplanänderungen ändern?

Ferner bitte ich darum, dem Gemeinderat die Protokolle der Sitzungen zu übermitteln. Mich interessieren insbesondere die Wortmeldungen von Prof. Dr. Hierl, dem einzigen unabhängigen Stadtplaner und Architekten im Gremium.

Die Stadt München liefert interessante Einblicke in die Arbeit ihres Gestaltungsbeirats, den sie Stadtgestaltungskommission nennt (https://www.muenchen.de/rathaus/dam/jcr:94d1d6c1-b577-4b67-b0f1-03b944a0e0ed/broschuere_stadtgestaltungskommission_web.pdf). Ähnliche Einblicke erhoffe ich mir von den Protokollen. Eine Einladung von Herrn Prof. Dr. Hierl am 04.05. fände ich sehr nützlich.

Mit freundlichem Gruß
Rüdiger Zwarg

Antwort – Erster Bürgermeister Maximilian Böttl:

Die Fragen sind durch den Bürgermeister im Rahmen der Beratung zu TOP 2.3 beantwortet.

E-Mail von GRM Zwarg vom 02.04.2021 – Zugang zum Sportpark Merowinger Hof:

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister,

in der letzten und vorletzten Woche wurde ich wieder mehrfach von verärgerten BürgerInnen auf das versperrte Erholungsgelände angesprochen. Ich habe mich nur deswegen nicht gemeldet, weil mir Mario Himsl, den ich persönlich antraf, versichert hatte, dass der Zugang grundsätzlich gewährleistet ist und verschlossene Tore sicherlich auf ein Versehen des Platzwarts zurückzuführen seien.

1. Das Drehkreuz ist versperrt. Es fehlt ein Hinweis auf einen alternativen Zugang.
2. Weisen Sie bzw. Frau Mayr den Platzwart bitte daraufhin, dass der Zugang bei Tageslicht bis 17.00h zu gewährleisten ist. So haben wir es im Gemeinderat beschlossen.

Mit freundlichem Gruß

Rüdiger Zwarg

Antwort – Erster Bürgermeister Maximilian Böttl:

Der Hinweis ist entsprechend angebracht und wird erledigt sofern es personell möglich ist. Eine Abstimmung ist bereits erfolgt. Für etwaige Frage bitte Frau Mayr kontaktieren.

E-Mail von GRM Zwarg vom 08.04.2021 – Müllkalender, Erholungsflächen:

Liebe Kollegen,

damit es nicht wieder in Vergessenheit gerät, wenn der Müllkalender 2022 ansteht:

Ein vorgezogener Termin funktioniert nicht, funktioniert nicht, funktioniert nicht! Es nützen keine Hinweise in den KiMis oder sonstwo. Wenn es sich dann noch um den gelben Sack handelt und der Wind ordentlich bläst, ist das Chaos perfekt. Die Hoffnung, die Menschen würden ihre nicht abgeholtene Säcke rein holen ist auch vergebens. Und weil es sich immer um (höchste) Feiertage wie Ostern und Weihnachten handelt, sollte es in der Gemeinde nicht aussehen wie die Sau. Noch eine Woche werden wir – sofern die Krähen und der Wind nicht für gleichmäßige Verteilung sorgen – hier in der Nachbarschaft diese Bilder sehen:



Ich stelle den Antrag, die Müllabholung nur noch so zu planen, dass die Abholung zwingend später und nie früher erfolgt. Und wenn dieses unmöglich ist, muss der Bauhof bezahlte Sonderschichten fahren.

@Frau Mayr und die Bürgermeister: das Erholungsgelände war, wenn es stimmt was mir zugetragen wurde, heute wieder zu. Auch das kann doch nicht so schwer sein.

Viele Grüße

Rüdiger Zwarg

Antwort – Erster Bürgermeister Maximilian Böttl:

Diese Anfrage wird auf den Bauausschuss am 18.05.2021 vertagt.

E-Mail von GRM Zwarg vom 02.05.2021 – Verbreiterung A99 und Brückenabrisse:

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister,

würde die Verwaltung am Dienstag bitte erläutern, was es mit diesen Bauarbeiten auf sich hat und welche Auswirkungen auf die LGS 2024 erwartet werden? Der erste April ist doch vorbei.

Mit freundlichem Gruß

Rüdiger Zwarg

Antwort – Erster Bürgermeister Maximilian Bötl:

Diese Anfrage wird auf den Bauausschuss am 18.05.2021 oder den Gemeinderat am 22.06.2021 vertagt.

12.3. Sonstiges

Sachverhalt:

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

13. Bekanntgabe nicht-öffentlich gefasster Beschlüsse

Sachverhalt:

Zu diesem TOP liegt nichts vor.

14. Anfragen aus dem Gremium

Diskussionsverlauf:

GRM Jännert zu CO2-Ampel im Schulbetrieb:

Wie ist der aktuelle Stand bei der Beschaffung der CO2-Ampeln? Ab wann findet der Wechselunterricht wieder statt?

Antwort – Erster Bürgermeister Maximilian Börtl:

Die Geräte wurden im beschlossenen Umfang angeschafft und sind bereits dort im Einsatz, wo es möglich ist. Des Weiteren sind auch Luftreinigungsgeräte in der Grundschule an der Martin-Luther-Straße im Einsatz.

GRM Dr. Harlander zur Belüftungssituation im Gymnasium:

Im Gymnasium gibt es Räume, welche kaum gelüftet werden können bzw. nachweislich kaum ein Luftaustausch stattfindet. Wäre eine Installation von Luftreinigungsgeräten hier möglich?

Antwort – Erster Bürgermeister Maximilian Börtl:

Üblicherweise werden Anfragen durch die Schulleitung an den Sachaufwandsträger, hier dem Zweckverband, mitgeteilt. Derzeit liegt diesbezüglich keine Anfrage vor. Die Verwaltung wird dem nachgehen und gegebenenfalls handeln.

GRM Jännert zu Hybridsitzungen:

In der konstituierenden Sitzung wurde durch die Geschäftsordnung beschlossen, dass keine Hybridsitzungen stattfinden werden, weil es gesetzlich nicht verankert ist. Ist aufgrund der geänderten Rechtslage ein Antrag nötig, damit die Verwaltung die Sachlage erneut prüft?

Antwort – Erster Bürgermeister Maximilian Börtl:

Wenn das durch die Verwaltung weiter verfolgt werden soll, muss ein entsprechender Antrag gestellt werden.

GRM Boßmann zur digitalen Zuschaltung von Verwaltungsmitarbeitern:

Wäre eine digitale Zuschaltung von Verwaltungsmitarbeitern zu den Sitzungen möglich?

Antwort – Erster Bürgermeister Maximilian Börtl:

Durch die Testmöglichkeit im Testzentrum und die voranschreitenden Impfungen stellt die persönliche Anwesenheit von Verwaltungsmitarbeitern kein Problem dar.

GRM Vogel zur Schließung der Post im Bonus Markt:

Eine Bürgerin teilte mir mit, dass die Post im Bonus Markt schließt.

Antwort – Erster Bürgermeister Maximilian Börtl:

Die Verwaltung befindet sich diesbezüglich in Klärung und wird die entsprechenden Informationen zur Verfügung stellen, sobald diese vorliegen.

GRM Zwarg zur zukünftigen Nutzung des Schwimmbads in Aschheim:

Es war vorgesehen, dass das zukünftige Schulschwimmbad zu gewissen Zeiten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Aus Aschheim erfährt man, dass eine öffentliche Nutzung nicht geplant ist.

Antwort – Erster Bürgermeister Maximilian Böttl:

Bei der Vorstellung der Planung des Schwimmbads, wurden sowohl die Nutzung als reines Schul- und Sportschwimmbad als auch die Förderung der Bahnen und die Kosten bei einer öffentlichen Nutzung bekannt gegeben. Der Beschluss wird nachgereicht.

GRM Zwarg zur Kolumne in den Kirchheimer Mitteilungen:

Seitens des Ersten Bürgermeisters wurde in den Kirchheimer Mitteilungen gesagt, dass die Tatsachen nicht stimmen. Hat die Gemeinde erwähnt, dass kein eigenes Gutachten in Auftrag gegeben wurde oder hat sie die Bürger mit Unterlagen zugeschüttet und sie konnten dann diesen Schluss ziehen? Hat die Gemeinde die Bürger direkt darüber informiert?

Antwort – Erster Bürgermeister Maximilian Böttl:

Es wurden alle Gutachten, aus denen auch der Auftraggeber hervorgeht, auf die Website gestellt. Wenn man Kolleginnen und Kollegen mit einem Strafantrag verfolgt wissen will, dann sollte man diesen Prozess abwarten und ihn nicht erneut ins Gremium hineinbringen.

GRM Zwarg zur Kolumne in den Kirchheimer Mitteilungen:

Kann Herr Pinzel bestätigen, dass ich ihn nach Erscheinen des Blattes angerufen und ihn zum Podcast eingeladen habe? Da er sich damit nicht einverstanden erklärte, habe ich ihn gebeten, die Punkte als Geschäftsführer des Kommunalunternehmens zu erläutern, die falsch waren. Er hat sich geweigert und gesagt, dass bei Zeiten darauf zurückgekommen wird. Es blieb keine andere Wahl als einen Strafantrag zu stellen, weil Herr Pinzel die politische Auseinandersetzung verweigert hat. Warum geben Sie im roten Warnhinweis sowohl die E-Mailadresse als auch die Telefonnummer des Kommunalunternehmens an, um Fragen zu klären, obwohl Herr Pinzel damit gar nichts zu tun hat?

Antwort – Erster Bürgermeister Maximilian Böttl:

Herr Pinzel führt keine politische Auseinandersetzung, weil er nicht Teil der Politik ist, sondern Teil der Verwaltung. Herr Pinzel ist mit dem Team des Kommunalunternehmens der sachbearbeitende Mitarbeiter und Ansprechpartner für Fragen. Die inhaltlichen Fragen sind dargelegt und geklärt. Die juristische Frage wird gegebenenfalls durch den Strafantrag einer Klärung zugeführt.

GRM Zwarg zur Übernahme der Kosten des Strafverfahrens:

Sind die Rechtsanwälte der Gemeinde in das Strafverfahren involviert, obwohl sich jenes gegen Sie richtet?

Antwort – Erster Bürgermeister Maximilian Böttl:

Das wird sich zeigen, wenn es in die jeweilige Bearbeitung geht.

GRM Pirzer zum aktuellen Stand „Kindergarten St. Elisabeth“:

Wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich des ursprünglichen Gebäudes des St. Elisabeth Kindergartens?

Antwort – Erster Bürgermeister Maximilian Böttl:

Die Verwaltung befindet sich derzeit in Verhandlungen. Weitere Informationen folgen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

15. Genehmigung der Niederschriften

15.1. 03. GR vom 02.03.2021 - öffentlich

Beschluss:

Gegen diese Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt somit gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als genehmigt.

Abstimmung:

Anwesende: 24 Ja: 24 Nein: 0

Ende der öffentlichen Sitzung um 21:43 Uhr

ANWESENHEITSLISTE

- ANLAGE 1 -

04. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 04.05.2021,

Ort: in der Aula des Gymnasiums Kirchheim, Heimstettner Straße 3, 85551 Kirchheim b. München

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:11 Uhr

Name	Funktion	Unterschrift
------	----------	--------------

Mitglieder:

Maximilian Böttl	Erster Bürgermeister	<u>anw.</u>
Pia Boßmann	Gemeinderätin	<u>anw.</u>
Michael Dirl	Gemeinderat	<u>anw.</u>
Franz Glasl	Gemeinderat	<u>anw.</u>
Franz Graf	Gemeinderat	<u>anw.</u>
Andrea Haas	Gemeinderätin	<u>anw.</u>
Dr. Michaela Harlander	Gemeinderätin	<u>anw.</u>
Dr. Johann Hausladen	Gemeinderat	<u>anw.</u>
Marianne Hausladen	Gemeinderätin	<u>anw.</u>
Dr. Thomas Heinik	Gemeinderat	<u>anw.</u>
Wolfgang Heinz-Fischer	Gemeinderat	<u>anw.</u>
Thomas Jännert	Gemeinderat	<u>anw.</u>
Stefanie Jürgens	Gemeinderätin	<u>anw.</u>
Stephan Keck	Gemeinderat	<u>anw.</u>
Gerd Kleiber	Gemeinderat	<u>anw.</u>

ANWESENHEITSLISTE

- ANLAGE 1 -

Ewald Matejka	Gemeinderat	<u>anw.</u>
Petra Mayr	Gemeinderätin	<u>anw.</u>
Beate Neubauer	Gemeinderätin	<u>anw.</u>
Ilse Pirzer	Gemeinderätin	<u>anw.</u>
Marcel Proffert	Gemeinderat	<u>entschuldigt</u>
Florian Sift	Gemeinderat	<u>anw.</u>
Berit Vogel	Gemeinderätin	<u>anw.</u>
Dr. Christian Zenner	Gemeinderat	<u>anw.</u>
Constanze Zwarg	Gemeinderätin	<u>anw.</u>
Rüdiger Zwarg	Gemeinderat	<u>anw.</u>
.....Isabelle Sebold.....		<u>anw.</u>
.....		

MB 04/05
